Folkwang
Universität der Künste

NR. 381 | 16.03.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Integrative Komposition

der Folkwang Universität der Künste

vom 24.02.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat der Fachbereich 1 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Studiums und ggf. Zweck der Abschlussmodulprüfung
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Hochschulgrad
§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
§ 6 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen
§ 7 Abschlussmodulprüfung
§ 8 Bildung der Gesamtnote
§ 9 Anerkennung außerhochschulischen Leistungen
§ 10 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan vom 14.06.2017

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an der Hochschulausbildung und dem Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Integrative Komposition in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

§ 2
Ziel des Studiums und ggf. Zweck der Abschlussmodulprüfung

(1) Die Meisterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zu selbstständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium soll die Absolvent*innen dazu befähigen, ihre kompositorischen Absichten auch in größeren Projektkontexten aus den Bereichen instrumentale Komposition, elektronische Komposition, Komposition und Visualisierung sowie die Popkomposition profiliert umzusetzen.

(2) Durch die Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind.
Durch die Abschlussmodulprüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Sommer- und zum Wintersemester.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, auf dem der Masterstudiengang aufbaut, und eine künstlerische Eignung. Näheres über das Eignungsprüfungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Eignungsprüfungsverfahren ist zweistufig und besteht in einer Vorrunde und einem Hauptverfahren. Dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind eigene (auch medial verschiedene) Arbeiten sowie ein Entwurf (Projektplan) für ein im Fall der Zulassung zum Studium an der Folkwang Universität der Künste für dessen Dauer grundsätzlich umsetzbares künstlerisches Entwicklungsvorhaben (Projekt), der die Themen und angestrebten Resultate der künstlerischen Auseinandersetzung während des Masterstudiums beschreibt, beizufügen. Das Projekt muss bei einem Studium an Folkwang Universität der Künste im vorgegebenen Zeitraum mit den zur Verfügung stehenden Mitteln realisierbar sein.
Studienbewerber*innen, die die Vorrunde bestanden haben, werden zum Hauptverfahren eingeladen.

(4) Die Vorrunde besteht aus der Begutachtung der eingereichten Kompositionen im Hinblick auf das Kriterium

- Fortgeschrittene technische und künstlerische Fähigkeiten

Studienbewerber*innen, deren Arbeiten dieses Kriterium nicht erfüllen, nehmen am Hauptverfahren nicht mehr teil.

(5) Im Hauptverfahren werden in einem Gespräch über die kompositorischen Ideen und Verfahren ausgewählter Werke, sowie über den im Fall eines Studiums an Folkwang Universität der Künste im vorgegebenen Zeitraum umzusetzenden Projektentwurf die Kriterien

– Nachweis eines eigenständigen künstlerischen Standpunkts
– Anschlussfähigkeit an aktuelle künstlerische Entwicklungen

überprüft.

Zum Nachweis der Anschlussfähigkeit an aktuelle künstlerische Entwicklungen sowie eines eigenständigen künstlerischen Standpunkts können weitere, bisher nicht eingereichte Arbeiten mitgebracht werden, welche im Gespräch mit den Prüfer*innen auch erörtert werden.
Im Hauptverfahren müssen für die Feststellung der künstlerischen Eignung alle Kriterien erfüllt sein.

(6) Für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 4
Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Folkwang Universität der Künste den akademischen Grad „Master of Music".

§ 5
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Integrative Komposition beträgt 4 Semester.

(2) Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach dem zweiten Fachsemester weniger als 30 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Um die Voraussetzungen für eine Modul(teil)prüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20% nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 6
Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen

(1) Die Prüfung im Modul Projektreflexion ist beim Prüfungsamt anzumelden. Beizulegen ist das Thema der Arbeit, sowie eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Arbeit in der vorgesehenen Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.
Die Anmeldung sollte in der Regel nicht vor dem 3. Semester erfolgen.

(2) Die Abmeldung von der Modulprüfung im Modul Projektreflexion ist einmalig bis einen Monat nach Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Die Prüfung muss dann mit einem neuen Thema eingereicht werden.

(3) Die Prüfung im Modul Projektreflexion besteht aus der Vorlage der Arbeit. Diese wird von der Betreuerin oder dem Betreuer des Projektes als Erstprüferin oder Erstprüfer sowie von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer bewertet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel.

(4) Zur Bearbeitung der Arbeit im Modul Projektreflexion stehen der oder dem Studierenden drei Monate ab Einreichung zur Verfügung.

(5) Für die Wahl der Betreuerin oder des Betreuers sowie der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers zur Modulprüfung Projektreflexion steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(6) Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können maximal 2 Mal wiederholt werden, die Module Projektreflexion und Musterprojekt nur je einmal.

(7) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 7
Abschlussmodulprüfung

(1) Die Art der Prüfung im Abschlussmodul Masterprojekt ist eine Kommissionsprüfung in Form einer öffentlichen Präsentation des Ergebnisses des Masterprojekts, in der Regel ein Konzert.

(2) Die Frist für die Anmeldung zur Abschlussmodulprüfung endet am letzten Tag des dem Prüfungssemester vorausgehenden Semesters. Für Prüfungen im Wintersemester ist dies der 30.09, für Prüfungen im Sommersemester der 31.03.

(3) Für die Zulassung zum Abschlussmodul ist ein abgeschlossenes Modul „Projektarbeit I" nachzuweisen.

(4) Die Abmeldung von der Abschlussmodulprüfung ist einmal bis zu 4 Wochen vor der Prüfung möglich. Eine erneute Anmeldung kann nur zum Folgesemester erfolgen.

§ 8
Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Masterstudienganges Integrative Komposition ergibt sich aus den Noten der Module Masterprojekt und Projektreflexion.

(2) Dabei wird die Note des Moduls Masterprojekt doppelt gewichtet.

§ 9
Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

(1) Außerhochschulische Leistungen können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 1 und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennung.

§ 10
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2017/18 das Studium im Masterstudiengang Integrative Komposition begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Folkwang
Universität der Künste

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 der Folkwang Universität der Künste vom 27.01.2021.

Essen, den 10.03.2021
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob

1. Studienjahr (1. + 2. Semester)

	Modultyp	Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Work load	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Projektarbeit I	P/E		45	855	900	30	b	Mappe
Projektplanung (nur 1. Sem.)	P		7,5	172,5	180	6	b	Mappe
Masterseminar	P		60	120	180	6	b	R
Master Tutorien	P		8	112	120	4	b	PP
Wahlpflicht	WP		xx	xx	420	14	b	siehe Teilmodule
frei wählbare Teilmodule der integrativen Komposition, auch Musikinformatik II, Generative Gestaltung, Live Elektronik, Alte Satztechniken, Höranalyse, Musikwissenschaftliche Angebote usw.								
1. Studienjahr gesamt (1. + 2. Semester)					1800	60		

Modultyp:
P = Pflicht
WP = Wahlpflicht
Z = Zusatzmodul
B = Basismodul
A = Aufbaumodul

Prüfungsart:
b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:
E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
S = Seminar
V = Vorlesung
PR = Projekt
Ü = Übung
H = Hospitation

Prüfungsform:
K = Klausur
R = Referat
M = mündliche Prüfung
PK = Präsentation mit Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
P = Probe
LN = Leistungsnachweis
HA = Hausarbeit
PR = Präsentation
TT = Tonträger

2. Studienjahr (3. + 4. Semester)

	Modultyp	Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Projektarbeit II (nur 3. Sem.)	P/E	22,5	457,5	480	16	b	Mappe	
Masterseminar (nur 3. Sem.)	P	30	60	90	3	b	R	
Master Tutorien (nur 3. Sem.)	P	7,5	82,5	90	3	b	PP	
Projektreflexion	P	0	480	480	16	b	siehe PO	
Wahlpflicht (nur 3. Sem.)	WP	xx	xx	180	6	b	siehe Teilmodule	
frei wählbare Teilmodule der integrativen Komposition, auch Musikinformatik II, Generative Gestaltung, Live Elektronik, Alte Satztechniken, Höranalyse, Musikwissenschaftliche Angebote usw.								
Masterprojekt (nur 4. Sem.)	P	0	480	480	16	b	PR (öffentlich)	
2. Studienjahr gesamt (3. + 4. Semester)				1800	60			

Modultyp:
P = Pflicht
WP = Wahlpflicht
Z = Zusatzmodul
B = Basismodul
A = Aufbaumodul

Prüfungsart:
b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:
E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
S = Seminar
V = Vorlesung
PR = Projekt
Ü = Übung
H = Hospitation

Prüfungsform:
K = Klausur
R = Referat
M = mündliche Prüfung
PK = Präsentation mit Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
P = Probe
LN = Leistungsnachweis
HA = Hausarbeit
PR = Präsentation
TT = Tonträger